



Gemeindeversammlung Moosseedorf

Protokoll

2.Sitzung Gemeindeversammlung

Donnerstag, 7. Dezember 2023, 19:30 - 21:20 Uhr
im Kirchgemeindehaus Moosseedorf

Vorsitz Stefan Meier

Anwesend Barbara Pulfer, Martin Häberli, Peter Hochreutener, Michael Utiger, Thomas
Bütikofer, Christa Kolden

Protokoll Peter Scholl

Traktanden

- 1 Budget 2024, Genehmigung
- 2 Gemeindeordnung, Genehmigung Totalrevision
- 3 Aufhebung Strandbadreglement und Genehmigung Reglement
Strandbadareal
- 4 Abwasserreglement, Genehmigung Totalrevision
- 5 Umrüstung Kunstrasenspielfeld FC Schönbühl, Genehmigung
Verpflichtungskredit von CHF 320'000.00
- 6 Sekretariat Bildung, Genehmigung wiederkehrender Verpflichtungskredit
von CHF 42'000.00 zur Erhöhung Stellenprozente
- 7 Reglement über die politischen Rechte, Genehmigung Totalrevision
- 8 Verschiedens

Moosseedorf, 15. Dezember 2023

Gemeindeversammlung Moosseedorf
Der Präsident

Der Protokollführer

Diese Versammlung wurde einberufen durch Publikationen in den Amtsanzeigern Nr. 44 vom 3. November 2023 und Nr. 48 vom 1. Dezember 2023. Die Orientierung über die Geschäfte erfolgte im Mitteilungsblatt „am moossee“, welches an alle Haushaltungen verteilt worden ist.

Die Vorschriften über das Stimmrecht gemäss Art. 28 der Gemeindeordnung werden erläutert. Es wurde eine Eingangskontrolle gemäss Art. 7 des Reglements über die politischen Rechte durchgeführt. Die in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigten Personen haben eine persönliche Stimmkarte erhalten. Die Stimmzähler werden angewiesen, bei jeder Abstimmung die Anzahl der Stimmkarten zu zählen. Der Vorsitzende fragt an, ob die Stimmberechtigung einer anwesenden Person bestritten ist. Die **Stimmberechtigung der Anwesenden** ist unbestritten. Laut Stimmregister der Einwohnergemeinde Moosseedorf sind 2580 Personen in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigt; 1302 Frauen und 1278 Männer.

Der Vorsitzende bittet die Medienvertreter, Gäste und alle in Gemeindeangelegenheiten nicht stimmberechtigten Personen im speziellen Sektor Platz zu nehmen.

Als **Stimmzähler** werden gewählt

- Markus Dällenbach
- Thoamas Jutzeler
- Rudolf Brodbeck
- Nelly Neubauer

Es sind total **125 Stimmberechtigte (4,8 %)** anwesend.

Weiter sind anwesend, aber nicht stimmberechtigt: Peter Scholl, Leiter Verwaltung, Nadine Schneider, Stv. Leiter Verwaltung, Sabrina Riesen, Leiterin Dienste, Michael Glücki, Leiter Bau, Jonas Boronka, Stv. Leiter Bau, Jara Kunz, Leiterin AHV-Zweigstelle, Richard Holzäpfel, FC Schönbühl; Lukas Rohrbach, Hornets. Weiter anwesend stimmberechtigt: Meeling Thulin Chefbadmeisterin.

Von der Presse ist anwesend: Hans Ulrich Schaad

Die zu **behandelnden Geschäfte** werden in der vorgeschlagenen Reihenfolge bekanntgegeben.

Der Vorsitzende gibt die Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern. Es wird keine Änderung verlangt.

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 27. Juni 2023 hat der Gemeinderat an der Sitzung vom 14. August 2023 genehmigt.

Beschluss-Nr.: **70**

Geschäftstitel **Budget 2024, Genehmigung**

Ressort: Finanzen

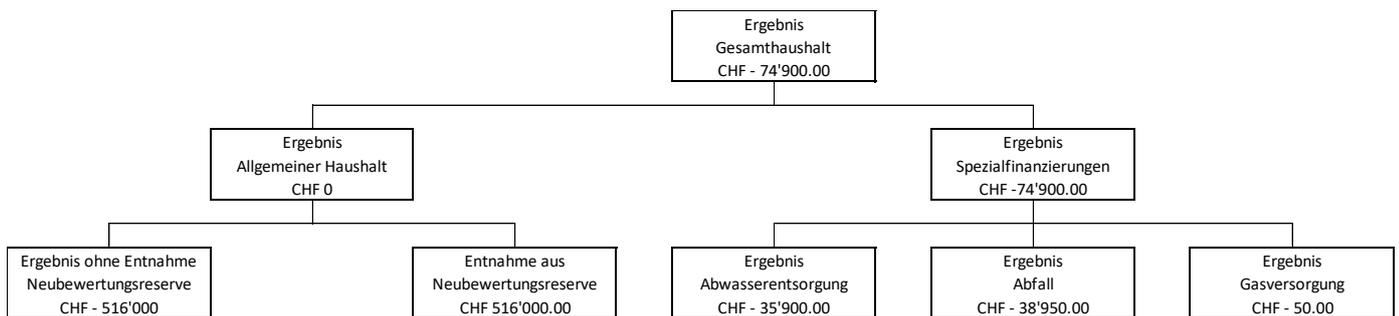
AX Nr. 5596

Referent: Peter Hochreutener

1. Budget 2024

Das Budget 2024 auf einen Blick

- Defizit im Gesamthaushalt von CHF 74'900.00
- Ausgeglichenes Budget im Allgemeinen Haushalt
- Unveränderte Steueranlage von 1.38 Einheiten
- Unveränderte Liegenschaftssteuer von 1.5 ‰ der amtlichen Werte
- Unveränderte Gebührenansätze
- Nettoinvestitionen von 2.226 Mio. Franken
- Stabile festverzinsliche Schulden von CHF 3.5 Mio.
 - Unsicherheitsfaktor Wirtschaftsprognose
 - Unsicherheitsfaktor Energiekrise und Krieg Ukraine



Das Ergebnis des Budgets 2024 mit einem Aufwandüberschuss von CHF 74'900.00 ist positiver als noch im Finanzplan 2023-2027 vorgesehen. Die finanzielle Situation der Gemeinde Moosseedorf präsentiert sich stabil. Durch Ertragsüberschüsse in den vergangenen Jahren konnte Eigenkapital geüfnet werden. Per 01.01.2023 verfügt die Gemeinde über einen Bilanzüberschuss von CHF 8'107'482.08. Die Finanzpolitische Reserve ist mit CHF 3'569'321.35 bilanziert.

Mit diesem Eigenkapital hat die Gemeinde Reserven, um mehrere Jahre mit unsicherem Ausblick überbrücken zu können, ohne sofort die Steueranlage erhöhen oder die freiwilligen Aufgaben der Gemeinde reduzieren zu müssen.

Dem Budget 2024 liegen folgende Steuersätze zu Grunde (unverändert):

Steueranlage **1.38 Einheiten**
Liegenschaftssteuer **1.50 ‰ der amtlichen Werte**
Feuerwehersatzabgabe **10% der einfachen Steuer (max. CHF 450.00 / min. CHF 50.00)**
Hundetaxe **CHF 100.00 je Hund**

Spezialfinanzierungen: Die Gebühren bleiben unverändert. Die Ansätze sind im Vorbericht zum Budget ersichtlich.

Übersicht Gesamtergebnis

Erfolgsrechnung

Betrieblicher Aufwand	-20'600'450.00
Betrieblicher Ertrag	19'811'800.00
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-788'650.00
Finanzaufwand	-87'700.00
Finanzertrag	254'000.00
Ergebnis aus Finanzierung	166'300.00
Operatives Ergebnis	-622'350.00
Ausserordentlicher Aufwand	0.00
Ausserordentlicher Ertrag	547'450.00
Ausserordentliches Ergebnis	547'450.00
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-74'900.00

Investitionsrechnung

Investitionsausgaben	-2'226'400.00
Investitionseinnahmen	0.00
Ergebnis Investitionsrechnung	-2'226'400.00

Selbstfinanzierung

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-74'900.00
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	1'056'850.00
Einlagen Fonds u. Spezialfinanzierungen	912'750.00
Entnahmen Fonds u. Spezialfinanzierungen	-415'600.00
Abschreibungen Investitionsbeiträge	14'650.00
Einlagen in das Eigenkapital	0.00
Entnahmen aus dem Eigenkapital	-547'450.00
Selbstfinanzierung	946'300.0

Nettoinvestitionen

Investitionen Verwaltungsvermögen	-2'226'400.00
Finanzierungsergebnis	-1'280'100.00

(+ = Finanzierungsüberschuss / - = Finanzierungsfehlbetrag)

Steuerertrag

Die Steuererträge basieren auf einer Steueranlage von 1.38 Einheiten. Den Einkommens- und Vermögenssteuern liegen die Taxationen des Steuerjahres 2022 zu Grunde. Gegenüber den effektiven Steuererträgen 2022 wird bei den Einkommenssteuern natürliche Personen mit einer leichten Zunahme von CHF 30'116.10 gerechnet. Bei den Vermögenssteuern wird mit einer leichten Abnahme von CHF 13'758.95 gerechnet. Bei den Einkommens- und Vermögenssteuern ist der Ausgleich der kalten Progression auf den Steuertarifen berücksichtigt, was zu einer Minderung der Zuwachsrates führt. Der Ertrag aus Quellensteuern wird im Vergleich zum Jahr 2023 um CHF 19'000.00 höher budgetiert.

Die juristischen Personen wurden fallweise budgetiert. Der Ertrag liegt deutlich unter der Rechnung 2022. Im Rechnungsjahr 2022 gab es diverse Nachzahlungen und Korrekturen aus Vorjahren, weshalb dieser Wert nicht für die Budgetierung relevant ist. Gegenüber dem Budget 2023 wird mit einem Rückgang von CHF 90'000.00 gerechnet. Das Budgetieren des Steuerertrags ist herausfordernd und mit etlichen Unsicherheiten behaftet. Inwieweit sich die eher verhaltene Wirtschaftsprognose auf die Fiskalerträge auswirkt, ist schwierig abzuschätzen. Auf den Steuerertrag wirkt sich eine Konjunkturabschwächung zeitlich verzögert aus.

Finanz- und Lastenausgleich

Gemäss der kantonalen Finanzplanungshilfe ergeben sich für 2024 folgende Beträge:

- Lastenausgleich neue Aufgabenteilung	CHF	750'300.00
- Disparitätenabbau	CHF	346'150.00
- Soziodemografischer Zuschuss	CHF	- 90'000.00
- Nettoaufwand	CHF	1'006'450.00

Der Betrag ist um CHF 203'650.00 höher als im Vorjahr. Der Beitrag Disparitätenabbau nimmt zu, aufgrund von höheren Steuereinnahmen im 3-Jahresschnitt. Für die Berechnung werden die Steuererträge der letzten drei Jahre berücksichtigt.

Entnahme aus Neubewertungsreserve

Mit Einführung von HRM2 per 01.01.2016 wurde das Finanzvermögen neu bewertet. Daraus entstand die Neubewertungsreserve. Ab dem Jahr 2021 müssen die Gemeinden diese Reserve über die Dauer von fünf Jahren zu Gunsten der Erfolgsrechnung auflösen. Die Auflösung im Jahr 2024 beträgt CHF 516'000.00.

Planungsmehrwerte

Im Jahr 2024 wird mit Erträgen aus Planungsmehrwerten von CHF 735'000.00 gerechnet. Der Betrag wird vollumfänglich in die Spezialfinanzierung eingelegt und hat somit keine Auswirkung auf das Rechnungsergebnis.

Investitionen / Abschreibungen

Im Jahr 2024 sind Investitionen von CHF 2'226'400.00 im Verwaltungsvermögen vorgesehen. Vorbehalten bleiben die Kreditbeschlüsse durch die zuständigen Organe. Folgende Investitionen sind geplant:

Investitionen aus Steuern finanziert	Betrag
Informatik Verwaltung	CHF 40'000.00
Umgebungsarbeiten Gemeindehaus inkl. Autoabstellplätze	CHF 70'000.00
Unterhalt Schulliegenschaften (Ersatz Sporthallenbeleuchtung, Ersatz Bodenbeläge, Umgestaltung Sportanlage, Sanierung Warmwasseraufbereitung, Umgestaltung Spielbereich Tagesschule, Projektkredit Aufstockung Staffel 2)	CHF 560'000.00
EDV Schule	CHF 78'400.00
Beitrag Kunstrasen FC Schönbühl	CHF 320'000.00
Anschaffung Jurten	CHF 128'000.00
Pumptrack	CHF 250'000.00
Sanierung Sandstrasse	CHF 130'000.00
Energetische Sanierung Werkhoffassade	CHF 120'000.00
Projektkredit Unterführung Sandstrasse/Unterweg	CHF 125'000.00
Parkplatz Strandbad	CHF 200'000.00
Ersatzbeschaffung Parkuhren	CHF 85'000.00
Photovoltaikanlage Strandbad	CHF 120'000.00
Total Steuerhaushalt	CHF 2'226'400.00
Investitionen Spezialfinanzierungen	Betrag
Keine Investitionen geplant	CHF 0.00
Total Spezialfinanzierungen	CHF 0.00
Investitionen Finanzvermögen	Betrag
Keine Investitionen geplant	CHF 0.00
Total Finanzvermögen	CHF 0.00

Die Investitionstätigkeit war in den letzten Jahren sehr hoch und es sieht im Finanzplan nicht danach aus, dass die Investitionen in den nächsten Jahren gesenkt werden. Die Abschreibungen

werden in den nächsten Jahren laufend zunehmen. Im Jahr 2024 betragen diese CHF 1'056'850.00. Die Festverzinslichen Schulden betragen 3.5 Mio. Franken. Im Jahr 2023 konnte ein auslaufendes Darlehen von 1.0 Mio. Franken zurückbezahlt werden.

Der Gemeinderat hält weiterhin an seiner Absicht fest, die Ausgabenpolitik nach Notwendigkeit und Nachhaltigkeit sowie dem Verhältnis zwischen Kosten und Nutzen und den verfügbaren Mitteln auszurichten.

Das detaillierte Budget 2024 inkl. Vorbericht kann auf www.moosseedorf.ch heruntergeladen werden oder bei der Gemeindeverwaltung Moosseedorf, 031 850 13 13, finanzverwaltung@moosseedorf.ch, kostenlos bezogen werden.

		Budget 2024		Budget 2023		Rechnung 2022	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	ERFOLGSRECHNUNG	21'328'400.00	21'328'400.00	28'286'450.00	28'286'450.00	23'066'277.98	23'066'277.98
00	Allgemeine Verwaltung	1'819'350.00	372'350.00	1'758'600.00	356'900.00	1'686'874.10	418'360.65
	Nettoaufwand		1'447'000.00		1'401'700.00		1'268'513.45
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung	561'900.00	442'900.00	515'650.00	445'250.00	787'315.03	670'175.31
	Nettoaufwand		119'000.00		70'400.00		117'139.72
2	Bildung	5'367'000.00	1'565'750.00	5'017'950.00	1'515'950.00	4'906'201.47	1'598'484.95
	Nettoaufwand		3'801'250.00		3'502'000.00		3'307'716.52
3	Kultur, Sport und Freizeit, Kirche	965'700.00	363'150.00	869'200.00	317'800.00	871'445.90	310'329.55
	Nettoaufwand		602'550.00		551'400.00		561'116.35
4	Gesundheit	38'800.00		39'100.00		23'644.00	
	Nettoaufwand		38'800.00		39'100.00		23'644.00
5	Soziale Sicherheit	5'545'500.00	1'790'450.00	5'757'850.00	1'808'450.00	5'415'597.63	1'748'107.58
	Nettoaufwand		3'755'050.00		3'949'400.00		3'667'490.05
6	Verkehr und Nachrichtenübermittlung	1'493'650.00	511'900.00	1'470'800.00	485'900.00	1'378'169.05	528'480.16
	Nettoaufwand		981'750.00		984'900.00		849'688.89
7	Umweltschutz und Raumordnung	2'424'550.00	2'157'700.00	9'333'400.00	9'031'750.00	1'627'049.80	1'305'790.50
	Nettoaufwand		266'850.00		301'650.00		321'259.30
8	Volkswirtschaft	1'625'400.00	1'672'300.00	2'236'150.00	2'314'400.00	1'973'129.80	2'026'702.53
	Nettoertrag	46'900.00		78'250.00		53'572.73	
9	Finanzen und Steuern	1'486'550.00	12'451'900.00	1'287'750.00	12'010'050.00	4'396'851.20	14'459'846.75
	Nettoertrag	10'965'350.00		10'722'300.00		10'062'995.55	

Anträge

1. Genehmigung unveränderte Steueranlage für die Gemeindesteuern von 1.38 Einheiten
2. Genehmigung unveränderte Steueranlage für die Liegenschaftssteuern von 1.5 ‰ der amtlichen Werte
3. Genehmigung Budget 2024 bestehend aus:

Gesamthaushalt	CHF	21'328'400.00	CHF	21'253'500.00
Aufwandüberschuss			CHF	-74'900.00
Allgemeiner Haushalt	CHF	18'605'300.00	CHF	18'605'300.00
Aufwandüberschuss/Ertragsüberschuss			CHF	0.00
SF Abwasserentsorgung	CHF	779'700.00	CHF	743'800.00
Aufwandüberschuss			CHF	-35'900.00
SF Abfall	CHF	381'600.00	CHF	342'650.00
Aufwandüberschuss			CHF	-38'950.00
SF Gasversorgung	CHF	1'561'800.00	CHF	1'561'750.00
Aufwandüberschuss			CHF	50.00

Der Ressortvorsteher erläutert das Geschäft anhand einer Präsentation, welche Bestandteil des Protokolls ist. Weiter weist er auf folgenden Fehler in der Botschaft hin: Die Nettoinvestitionen betragen CHF 2.226 Mio. und nicht CHF 2'226 Mio..

Der Vorsitzende eröffnet die Diskussion:

Die Diskussion wird nicht genutzt.

Schlussabstimmung

Ja: grosse Mehrheit

Nein: keine Gegenstimme

Beschluss

1. Genehmigung unveränderte Steueranlage für die Gemeindesteuern von 1.38 Einheiten
 2. Genehmigung unveränderte Steueranlage für die Liegenschaftssteuern von 1.5 ‰ der amtlichen Werte
 3. Genehmigung des Budget 2024
 4. Der Beschluss wird eröffnet an:
→ Dossier
-

Beschluss-Nr.: 71

Geschäftstitel **Gemeindeordnung, Genehmigung Totalrevision**

Ressort: Präsidiales

AX Nr. 5140

Referent: Stefan Meier

2. Gemeindeordnung, Genehmigung Totalrevision

Der Ressortvorsteher erläutert das Geschäft anhand einer Präsentation. Diese ist Bestandteil des Protokolls.

Ausgangslage

Die Gemeindeversammlung hat am 4. Dezember 2019 die Revision der Gemeindeordnung zurückgewiesen und den Gemeinderat aufgefordert, für die neue Gemeindeordnung eine breitere Vernehmlassung durchzuführen. Der Gemeinderat hat dafür eine Arbeitsgruppe aus Vertreter*innen der politischen Parteien eingesetzt, mit der interessierten Bevölkerung eine Ideenwerkstatt und anschliessend nochmals eine Vernehmlassung unter den politischen Parteien durchgeführt.

Warum ist eine neue Gemeindeordnung zwingend notwendig?

Die Gründe sind vielseitig:

- Änderung der gesetzlichen Vorgaben auf Stufe Bund und Kanton.
- Aufgaben wie Umwelt, Natur, Energie, Integration, Dorfleben und Partizipation erhalten eine höhere Gewichtung. Diese Aufgaben sind neu in Kommissionen verankert.
- Mit der Ortsplanungsrevision wurde der Verwaltungsaufwand insofern optimiert, dass die bestehenden Überbauungsordnungen in Bestandeszonen umfunktioniert wurden. Damit verschiebt sich künftig ein beachtlicher bisheriger Aufgabenbereich von der heutigen Kommission Planung, Umwelt und Energie hin zur Baukommission.
- Um eine Gemeinde in der heutigen Zeit erfolgreich zu führen, genügt es nicht mehr, allein die Anforderungen des Gemeindegesetzes zu erfüllen und über angemessene Finanzkompetenzen zu verfügen. Die Gemeinde muss sicherstellen, dass die Aufgaben kostengünstig und bürgernah erfüllt werden. Als Voraussetzung dazu gehört eine gut eingespielte und zweckmässige Organisation. Die heutige Gesellschaft verlangt einen sehr guten Service Public von der Gemeinde. Gleichzeitig sind aber heute immer weniger Personen bereit, sich für die Allgemeinheit einzusetzen. Für die Parteien wird es immer schwieriger, die heute 70 Behördenmitglieder zu ersetzen. Die umfangreichen und sehr komplexen Sachgeschäfte erfordern ein hohes Anforderungsprofil.
- Die heutige Organisation der Gemeinde Moosseedorf ist gut. Ein Benchmark mit 9 Gemeinden gleicher Grösse und mit ähnlichen Voraussetzungen hat ergeben, dass die Verwaltung Moosseedorf aufgrund ihrer Vernetzung am kostengünstigsten arbeitet. Politisch weist sie jedoch am meisten ständige Kommissionen auf. Dies ist nicht unbedingt ein Nachteil verursacht aber Verwaltungsaufwand. Die Gemeinden werden inskünftig vom Fachkräftemangel ebenfalls betroffen sein. Unter diesem Aspekt ist eine Verminderung der Zahl der Kommissionen zeitgemäss.

Kommissionen

Braucht es eine Finanzkommission?

Die Kernaufgaben der heutigen Finanzkommission sind folgende: Antragstellung an Gemeinderat bezüglich: Beurteilung des Finanzhaushaltes (Gemeinderechnung, Steuern, Gebühren und

Spezialfinanzierung), Finanzplanung, Fremdmittelbeschaffung, Erarbeitung des Budgets der Erfolgsrechnung. Die Finanzkommission hat nur beratende Funktion und keine Entscheidungskompetenz. Sie ist somit auch nicht weisungsbefugt.

Gründe dafür	Gründe dagegen
Es braucht eine Kommission bestehend aus Fachpersonen, welche den Gemeinderat in seiner Finanzstrategie unterstützt.	Der Gemeinderat führt die Gemeinde. Er erkennt die Zusammenhänge und ist als einziges Organ in der Lage, die Finanzstrategie festzulegen.
Ein gesunder Finanzhaushalt ist für die Entwicklung der Gemeinde wichtig. Der/die Bürger*in soll in einer Kommission, welche sich mit den Finanzen beschäftigt, Einsitz nehmen können.	Der Gemeinderat ist für den Finanzhaushalt verantwortlich. Er legt Spar- oder Optimierungsmassnahmen fest. Der Weg über die Finanzkommission verzögert die Arbeit der Verwaltung.
Die Finanzen erhalten durch die Fachkommission mehr Gewicht.	Der Gemeinderat verfügt über ein Strategiepapier, welches die massgebenden Steuerungsinstrumente der Finanzen beinhaltet.
Es gab in Moosseedorf bis anhin immer eine Finanzkommission.	Die Verwaltung verfügt über das notwendige Fachwissen und kann zusätzlich spezifisches Fachwissen extern einkaufen
	Die Revisionsstelle revidiert die Rechnung, zeigt aber auch Schwachstellen im Bereich der Finanzführung und -entwicklung auf.
	Der Kanton gibt den Gemeinden im Finanzbereich strenge Vorgaben und Weisungen (AGR)
	In der heutigen kurzlebigen Zeit kann die Finanzkommission bei Entscheidungen nicht fristgerecht einbezogen werden. So sind z.B. Offerten für die Aufnahme von Fremdmitteln nur wenige Tage gültig.

Die Ideenwerkstatt war bezüglich Finanzkommission geteilter Meinung.

Antrag

- Der Gemeinderat befürwortet mit 6 zu 1 Stimmen die Aufhebung der Finanzkommission.

Der Vizegemeindepräsident eröffnet die Diskussion über die Finanzkommission:

Beat Eckstein stellt im Namen der SP den Antrag, die Finanzkommission beizubehalten. Er begründet den Antrag wie folgt: Eine Recherche hat ergeben, dass die meisten Gemeinden der Grösse von Moosseedorf eine Fiko haben. Eine Fiko kann die Finanzstrategie des Gemeinderates kritisch begutachten und aktiv mitgestalten, so dass sich die Finanzen gut entwickeln. Ein Anforderungsprofil ist nicht notwendig. Es ist wichtig, dass alle Bürger*innen die Möglichkeit haben, sich in die Fiko wählen zu lassen.

Michael Krähenbühl unterstützt im Namen der FDP den Antrag der SP. Er beantragt zudem, die Fiko mit Entscheidbefugnis auszustatten. Der Zusatz ist aus rechtlichen Gründen nicht statthaft. Die Entscheidkompetenz über die Finanzen liegt beim Gemeinderat. Michael Krähenbühl zieht den Zusatz zurück.

Er begründet seine Unterstützung wie folgt: Er ist Mitglied der Fiko. Für ihn ist wichtig, dass er Einsicht in die Finanzen hat und mit seiner beruflichen Erfahrung im Finanzbereich Unterstützung anbieten kann.

Peter Kräuchi unterstützt im Namen der SVP den Antrag des Gemeinderates. Er begründet dies mit seiner langjährigen Erfahrung in der Geschäftsprüfungskommission und in der Fiko. In der heutigen Zeit muss rasch gehandelt werden. Dreiviertel der Ausgaben können nicht beeinflusst werden. Die beeinflussbaren Ausgaben liegen grösstenteils im Bereich Hoch- und Tiefbau. Die professionelle Revisionsstelle revidiert nicht nur die Rechnung. Sie kann auch aktiv auf die Finanzen Einfluss nehmen.

Jörg Kalbermatter spricht sich als Mitglied der Fiko für die Beibehaltung aus. Er begründet dies damit, dass die Gemeindeordnung langfristig Bestand haben wird. Im Moment ist das Fachwissen auf der Verwaltung im Finanzwesen sehr hoch. Dies kann sich bei Personalwechsel schnell ändern. In diesem Fall braucht es eine Fiko. An der heutigen GV werden die Finanzkompetenzen des Gemeinderates erhöht und gleichzeitig soll die Fiko abgeschafft werden. Das geht nicht zusammen.

Die Diskussion wird nicht weiter genutzt.

Abstimmung

Fiko Beibehalten: 78 Stimmen

Antrag GR: 43 Stimmen

Erkenntnisse aus der Vorprüfung zu den Kommissionen

Aufgrund der übergeordneten Gesetzgebung wird die Arbeit auf Stufe Gemeinde immer komplexer. Zudem steigt die Anspruchshaltung der Bevölkerung aufgrund des gesellschaftlichen Wandels. Die Kommissionen müssen deshalb in der Lage sein, die Verwaltung auch fachlich zu unterstützen. Für die Mitglieder der Bildungskommission wurde deshalb ein Anforderungsprofil erstellt und eine fachliche Selektion vorgenommen. Dies wäre grundsätzlich für alle ständigen Kommissionen denkbar und sinnvoll. Das Amt für Gemeinden und Raumordnung AGR hat dies anlässlich der Vorprüfung bemängelt. Es ist ein politisches Recht wählen zu können und gewählt zu werden. Die Wahl an der Gemeindeversammlung ist somit politisch und kann nicht durch Anforderungsprofile und Selektionen eingeschränkt werden. Fazit: Bei Wahlen an der Gemeindeversammlung kann das Wahlrecht nicht eingeschränkt werden.

- **Da Personen mit fachlichem Wissen in den Kommissionen wichtig sind, beantragt der Gemeinderat einstimmig, die ständigen Kommissionen durch den Gemeinderat zu wählen.**

Die neue Gemeindeordnung sieht folgende ständigen Kommissionen vor:

Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis

	Wahlorgan GO 2004	Wahlorgan GO 2024
Bildungskommission (7 Mitglieder)	Gemeindeversammlung	Gemeinderat
Kommission Bau, Planung und Infrastruktur (7 Mitglieder)	Gemeindeversammlung	Gemeinderat
Kommission Umwelt, Natur und Energie (7 Mitglieder)	Gemeindeversammlung	Gemeinderat
Kommission Regionale Kinder- und Jugendarbeit k-rekja (8 Mitglieder)	Gemeinderat	Gemeinderat
Wahlausschuss (4 Mitglieder)	Gemeinderat	Gemeinderat
Abstimmungsausschuss (8 Mitglieder)	War bisher 1 Kommission	Gemeinderat

Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis

	Wahlorgan GO 2004	Wahlorgan GO 2023
Finanzkommission (5 Mitglieder)	Gemeindeversammlung	Gemeinderat
Kommission Kultur, Begegnung und Integration (7 Mitglieder)	Gemeindeversammlung	Gemeinderat

- Der Gemeinderat beantragt mit 5 zu 2 Stimmen, die Kommission Umwelt, Natur und Energie als Kommission **mit** Entscheidbefugnis zu führen.
- Der Gemeinderat beantragt mit 7 zu 0 Stimmen, die Kommission Kultur, Begegnung und Integration **ohne** Entscheidbefugnis zu führen.

Fachausschüsse

Die bestehenden Kommissionen Vernetzung Jugend und Vernetzung Alter sind in Moosseedorf sehr wichtig, sind aber reine Fachausschüsse unter Fachpersonen. Der Gemeinderat wird ihre Aufgaben und ihre Organisation neu in der Organisationsverordnung festlegen.

Der Vizegemeindepräsident eröffnet die Diskussion

Nicole Violand stellt im Namen der SP den Antrag, die bisherige Regelung beizubehalten. D.h. die Bildungskommission, die Kommission Bau, Planung und Infrastruktur, die Kommission Umwelt, Natur und Energie, die Kommission Kultur, Begegnung und Integration sowie die Finanzkommission durch die Gemeindeversammlung wählen zu lassen.

Die Bürger*innen sollen das Recht haben, Personen in die Kommissionen zu wählen.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass bis anhin die Sitze in den Kommissionen unter den Parteien aufgeteilt wurden. Dies hat sich bewährt.

Ralph Kienle weist darauf hin, dass dies in der Biko nicht der Fall ist. Dies ist richtig.

Irina Sautter findet es gut, dass in der Schweiz in den Gremien nicht nur fachlich geeignete Personen vertreten sind. Alle Bürger*innen können in ein Gremium gewählt werden.

Beat Reber hält fest, dass in den 32 Jahren in welchen er politisch aktiv ist, er noch nie erlebt hat, dass nicht die Vorgeschlagenen gewählt wurden. Die Fachkompetenz in den Kommissionen ist wichtig. Zudem können so auch parteilose Personen für die Kommissionsarbeit gewonnen werden.

Roland Lüthi spricht sich als Präsident der GLP ebenfalls für die Wahl durch die GV aus. Interessierte Personen müssten 10 Tage vor der GV ihr Interesse anmelden. So könnte noch eine Absprache stattfinden.

Daniel Gilg informiert, dass sich die FOM an der Elefantenrunde ebenfalls für die Wahl durch die GV ausgesprochen hat.

Die Diskussion wird nicht weiter genutzt.

Abstimmung

Beibehaltung der bisherigen Regelung: 61 Stimmen

Antrag GR Wahl durch GR 57 Stimmen

Was ändert sich in der neuen GO sonst noch?

- Verankerung respektvolles Miteinander (Art. 1 Absatz 2)
- Gemeinderat kann Jugendparlament einsetzen (Art. 2 Absatz 2)
- Verankerung der Partizipation (Art. 7)
- Verschärfung Unvereinbarkeit (Art. 10).
Neu gilt eine Unvereinbarkeit mit der Mitgliedschaft im Gemeinderat oder einer Kommission für alle Anstellungen in der Gemeinde, bisher nur, wenn Beschäftigte*r dem Organ unmittelbar untergeordnet war.
- Verlängerung Amtszeitbeschränkung Revisionsstelle auf 3 Amtsdauern, bisher 2 (Art. 13 Absatz 3). Begründung: Kontinuität ist wichtig.
 - Der Gemeinderat beantragt einstimmig die Verlängerung auf 3 Amtsdauern

- Erhöhung Finanzkompetenzen (Art. 30 und Art. 31 Abs. 1 und 2). Begründung: Anpassung Teuerung seit 2004

	Aktuell seit 2004	Vorschlag
Urnenabstimmung		
Wiederkehrende Ausgaben von mehr als	200'000	300'000
Gemeindeversammlung		
Vorbehalt Referendum bei wiederkehrenden Ausgaben von mehr als	200'000	300'000
Einmalige Ausgaben von mehr als	200'000	300'000
Wiederkehrende Ausgaben	20'000 bis 200'000	30'000 bis 300'000
Gemeinderat		
Einmalige Ausgaben bis	200'000	300'000
Wiederkehrende Ausgaben bis	20'000	30'000
Gemeindeverwaltung		
Ausgaben im Einzelfall bis	20'000	30'000
Wiederkehrende Ausgaben bis	2'000	3'000

- Zuständigkeit Gemeinderat:
 - o Die Errichtung, der Ausbau und die Aufhebung von Arbeitsstellen in der Gemeinde unabhängig von der Finanzkompetenz fällt in die Zuständigkeit des Gemeinderates (Art. 43 Absatz 3)
 - o Präzisierungen bei den Zuständigkeiten des Gemeinderates im Bereich Planung (Art. 43 Absatz 4)
- Bestimmungen zum Personal werden neu in der Organisationverordnung geregelt (Löschung Art. 48 Abs. 2 bis 4, Art. 49 und Art. 50 sowie Anhang II)
- Anhang I: Ausführungen zu den einzelnen Kommissionen
- Anpassung Begrifflichkeiten an übergeordnetes Recht sowie grammatikalische Korrekturen

Der Vizegemeindepräsident eröffnet die Diskussion.

Die Diskussion wird nicht genutzt.

Da kein Antrag vorliegt, gelten die Anträge des Gemeinderates als genehmigt.

Was ändert sich nicht in der neuen GO?

Anzahl Gemeinderatsmitglieder

Der Gemeinderat führt die Gemeinde, plant deren nachhaltige Entwicklung und koordiniert die Geschäfte. Ihm stehen alle Befugnisse zu, welche nicht einem anderen Organ zugewiesen sind (Art. 42 GO). Die Aufgaben der Gemeinde lassen sich in 6 gleichgewichtige Ressortbereiche aufteilen. Es ist vorgesehen, dass der Gemeindepräsident kein Ressort führt. Er übernimmt die Koordination der Aufgabenbereiche und die Vertretung in regionalen Gremien. Der Gemeinderat spricht sich daher einstimmig für 7 Mitglieder aus.

Gemeindeversammlung und kein Parlament

Begründung: Die Gemeindeversammlung ist die ureigenste Form der direkten Demokratie

Amtsduer 4 Jahre (Art. 12)

Begründung: Die vierjährige Amtsduer hat sich bewährt.

Amtszeitbeschränkung 4 volle Amtsdauern (Art. 13)

Begründung: Kontinuität in der Gemeindeführung ist wichtig. Es ist schwierig für politische Ämter genügend Personal zu rekrutieren.

Zuständigkeiten Genehmigung Nachkredite (Art. 25 Absatz 3)

Begründung: die bisherige Regelung hat sich bewährt.

Gültigkeit Initiative (Art. 34)

Begründung: die bisherige Regelung hat sich bewährt.

Gültigkeit Referendum (Art. 35)

Begründung: die bisherige Regelung hat sich bewährt. Eine Ausdehnung auf Budget und Steueranlage schränkt die Handlungsfähigkeit der Gemeinde massiv ein. Es können nur gebundene Ausgaben getätigt werden.

Ressortvorsteher*in ist Vorsitzende*r der Kommission / Anhang 1

Begründung: die bisherige Regelung hat sich bewährt. Ansonsten entsteht eine weitere Schnittstelle.

Der Vizegemeindepräsident eröffnet die Diskussion:

Louise Lätt unterbreitet im Namen der SP die Änderung von Art. 13 Amtszeitbeschränkung:

Art. 13 Amtszeitbeschränkung: Absatz 2:

ALT: "Für die Berechnung der maximalen Amtszeit der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten wird die Zeit als Mitglied des Gemeinderates nicht angerechnet."

Vorschlag NEU: "Das Amt der Gemeinderätin / des Gemeinderates und das Amt der Gemeindepräsidentin / des Gemeindepräsidenten gelten bei der Berechnung der maximalen Amtszeit als zwei separate Ämter. Allerdings darf die kumulierte Amtszeit für beide Ämter zusammen sechs volle Amtsdauern nicht überschreiten."

Begründung: die Amtszeiten sollen eingeschränkt werden.

Abstimmung

Die Änderung von Art. 13 wird mit 48 zu 61 Stimmen abgelehnt.

Roland Lüthi beantragt, das Referendum bei einem Budget mit Steuererhöhung einzuführen.

Der Vorsitzende macht darauf aufmerksam, dass bis zur Abstimmung über das Referendum nur gebundene Ausgaben getätigt werden dürfen. Dies kann die Finanzgeschäfte bis zu einem halben Jahr blockieren.

Abstimmung

Der Antrag wird mit einer Ja-Stimme und grossem Mehr abgelehnt.

Da keine weiteren Anträge unterbreitet werden, gelten die übrigen Anträge des Gemeinderates als genehmigt.

Inkrafttreten

Das Reglement tritt per 1. Januar 2024 in Kraft.

Übergangsbestimmungen

Die für die Legislatur 2021-2024 gewählten Organe (Gemeinderat und Kommissionen mit Entscheidbefugnis) sowie Kommissionen ohne Entscheidbefugnis bleiben bis Ende der Legislatur mit unveränderter Mitgliederzahl bestehen. Sie werden erstmals Ende 2024 für die Legislatur 2025-2028 nach dieser Gemeindeordnung bzw. nach dem Reglement über die politischen Rechte gewählt.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt einstimmig:

1. Die Gemeindeordnung mit den vorgängig bestimmten Varianten zu genehmigen.

Der Vizegemeindepäsident eröffnet die Diskussion zur gesamten Gemeindeordnung

Die Diskussion wird nicht genutzt.

Schlussabstimmung

Die Gemeindeordnung wird mit den vorgängig genehmigten Änderungen mit grossem Mehr und ohne Gegenstimme genehmigt.

Beschluss

1. Die Gemeindeordnung wird mit den Änderungen genehmigt.
2. Der Beschluss wird eröffnet an:
→ Dossier

Beschluss-Nr.: 72

Geschäftstitel **Aufhebung Strandbadreglement und Genehmigung Reglement Strandbadareal**

Ressort: Bau

AX Nr. 5740

Referent: Barbara Pulfer

3. Aufhebung Strandbadreglement und Genehmigung Reglement Strandbadareal

Strandbad / Kosten / Personalsituation

Das Strandbad ist saisonal von Mitte Mai bis Mitte September geöffnet. Das Strandbad weist vor allem bei den Einzeleintritten rückläufige Zahlen aus. Das jährliche Defizit von rund CHF 100'000.00 trägt die Einwohnergemeinde Moosseedorf. Die meisten öffentlichen Bäder haben aufgrund der saisonalen Beschäftigung Mühe ausgebildetes Personal zu finden. Die Badmeister*innen sind gezwungen, einem «Zweitjob» nachzugehen, was sich auf die Flexibilität des Strandbadbetriebes negativ auswirkt. Dies wird sich mit dem Fachkräftemangel in den nächsten Jahren noch verschärfen.

Jurten-Saunabetrieb während den Wintermonaten

Um die vorhandene Infrastruktur besser nutzen zu können, möchten die Badmeisterinnen vom Strandbad während den Wintermonaten einen öffentlichen Saunabetrieb in Jurten durchführen(analog Lorraine). Das Konzept sieht wie folgt aus:

- Insgesamt 4 Jurten (1 Empfangsjurte, 2 Jurten Saunas, 1 Entspannungsjurte)
- Die Jurten befinden sich nicht direkt am Moossee sondern westlich des Restaurants nahe an den Gebäulichkeiten
- Betrieb Anfang November bis Ende März
- Öffnungszeiten 11.30 Uhr – bis 21.00 Uhr
- max. ca. 40 Gäste



- Festanstellung der Bademeisterinnen während dem ganzen Jahr.
- Es ist kein Baden im Moossee unter Aufsicht geplant. Für die Abkühlung sieht das Projekt eine Badewanne/Freiluftdusche vor. Allerdings ist das Badeareal im Winter Tag und Nacht für die Öffentlichkeit zugänglich. Baden im See ist im Winter nicht verboten.

Ziele des Jurten-Saunabetriebs

- Das Projekt soll erholsame Momente im Naturschutzgebiet am schönen Moossee bieten
- Ruhiges verweilen und geniessen in der Jurte in der Natur

Der Rücksichtnahme auf das Naturschutzgebiet ist dem Gemeinderat ein grosses Anliegen.

Die Jurten werden während den Sommermonaten ins Schulareal gezügelt, wo sie der Schule und der Tagesschule für Gruppenunterricht dienen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass zu einem späteren Zeitpunkt 1 bis 2 Jurten das ganze Jahr über im Strandbad verbleiben als mögliche Erweiterung der Gastronomie oder anderen Zwecken.

Kosten

- Anschaffung Jurten CHF 128'000.00 im Finanzplan 2024 eingerechnet.
- Jährliche Kosten: jährlich wiederkehrende Bruttokosten CHF 122'000.00, jährlich wiederkehrende Nettokosten CHF 20'000.00

Gemäss neuer Gemeindeordnung liegen die finanziellen Verpflichtungen in der Kompetenz des Gemeinderates.

Die Einführung des Jurten Sauna- Projekts bedingt die Einbindung des Jurten-Saunabetriebs im Strandbadreglement. D.h. das Strandbadreglement wird durch ein Reglement Strandbadareal ersetzt.

Das neue Reglement regelt folgende Punkte:

Jurten-Saunabetrieb

- Öffnungszeiten
- Zutrittsregelung
- Eintritt (Details geregelt in der Gebührenverordnung)
- Abonnemente

Anpassungen im Bereich Strandbad

- Zuständigkeiten
- Öffnungszeiten
- Präzisierung Zutrittsregelung
- Präzisierungen Abonnemente und Eintritte
- Abonnemente

Präzisierungen im Areal

- Ordnung und Sicherheit
- Parkierung und Fremdnutzung
- Kiosk-Gastronomiebetrieb
- Schlussbestimmungen

Das Reglement Strandbadareal tritt per 1. Januar 2024 in Kraft. Es kann bei der Gemeindeverwaltung eingesehen oder von der Webseite der Gemeinde heruntergeladen werden.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt einstimmig:

1. Das Reglement Strandbadareal zu genehmigen.
2. Das Strandbadreglement aufzuheben.

Die Ressortvorsteherin erläutert das Geschäft anhand einer Präsentation, welche Bestandteil des Protokolls ist.

Der Vorsitzende eröffnet die Diskussion:

Marcel Hofmann sieht den Zusammenhang zwischen Reglement Strandbadareal und dem Jurten-Saunaprojekt nicht. Auch weist er darauf hin, dass nebst dem Defizit von CHF 100'000.00 beim Strandbad noch zusätzlich ein Defizit von CHF 20'000.00 beim Jurten-Saunaprojekt entsteht.

Benjamin Müller möchte wissen, was eine Jurte für einen Energiebedarf hat.

Bruno Huber möchte wissen, mit welchen Eintrittspreisen gerechnet werden kann. Ohne detaillierte Angaben kann er der Beschaffung der Jurten nicht zustimmen.

Jörg Kalbermatter erachtet es als fragwürdig, wenn zuerst Personal angestellt wird, bevor die Nachfrage geklärt ist. Das Budget 2024 weist auch ohne voll eingerechnetes Jurten-Saunaprojekt nur ein ausgeglichenes Resultat aus.

Sandra Meier möchte wissen, falls das Projekt nach 4 Jahren nicht weitergeführt wird, ob die Mitarbeitenden weiter beschäftigt werden.

- Das Strandbadreglement ist notwendig, damit die Einnahmen in einem Reglement verankert sind. Ziel ist es, dass mit dem Jurten-Saunabetrieb und der daraus folgenden grösseren Flexibilität das Defizit der Strandbadbetriebs gesenkt werden kann.
- Die Jurten werden mit Holz geheizt. Der genaue Energiebedarf ist nicht bekannt.
- Ziel war es, mit dem Reglement Strandbadareal die reglementarischen Grundlagen zu schaffen. Die Details werden nachgelagert in einer Verordnung durch den Gemeinderat erlassen.
- Die Gemeinde Moosseedorf hat heute ca. 90 Beschäftigte. Sie verfügt über sehr gutes Personal und über sehr gute Bereichsleitungen. Lohnmässig kann die Gemeinde mit anderen Gemeinden nicht mithalten. Deshalb ist es umso wichtiger, dass die Leitungen Entwicklungsmöglichkeiten erhalten. Die Gemeinde Moosseedorf hat für eine Agglomerationsgemeinde eine schwache Steuerkraft, weist aber eine der tiefsten Steueranlagen im Kanton auf. Dies zeigt, dass in der Gemeinde ein sehr gutes Kostendenken in allen Bereichen vorweisen kann.
- Falls das Jurten-Saunaprojekt nach 4 Jahren eingestellt werden muss, werden die Badmeisterinnen auch nicht in dieser Funktion weiterbeschäftigt.

Die Diskussion wird nicht weiter genutzt.

Schlussabstimmung

Ja: 91 Stimmen

Nein: 25 Stimmen

Beschluss

1. Das Reglement Strandbadareal wird genehmigt.
2. Das Strandbadreglement wird aufgehoben.
3. Der Beschluss wird eröffnet an:
 - Dossier

Beschluss-Nr.: 73

Geschäftstitel **Abwasserreglement, Genehmigung Totalrevision**

Ressort: Bau

AX Nr. 4867

Referentin: Barbara Pulfer

4. Abwasserentsorgungsreglement, Genehmigung Totalrevision

Ausgangslage

Das aktuelle Abwasserentsorgungsreglement der Einwohnergemeinde Moosseedorf besteht aus dem Jahr 2000 und wurde im Jahr 2006 revidiert. Das Amt für Wasser und Abfall (AWA) des Kantons Bern hat in der Zwischenzeit das Muster-Abwasserentsorgungsreglement überarbeitet. Die Bauabteilung hat dies zum Anlass genommen, das aktuelle Abwasserreglement der Gemeinde Moosseedorf zu überarbeiten. Zum einen sind die Strukturen und diverse Begriffe veraltet, zum anderen sind diverse Regelungen in der Umsetzung nicht optimal.

Die wichtigsten Änderungen im Überblick:

Grundsätzlich

Das Reglement wurde komplett dem Musterreglement des Kantons Bern angepasst.

Systemumstellung BGW zu LU

Die einmaligen Anschlussgebühren sowie die wiederkehrenden Grundgebühren im Bereich Abwasser werden aktuell anhand der Bewohnergleichwerte (BGW) erhoben. Die BGW werden anhand der Anzahl Zimmer und ihre Grösse, sowie der entwässerten Dach- und Platzflächen berechnet. Für die Bauabteilung ist diese Berechnung sehr zeitaufwendig und die Aktualität der Daten aller Liegenschaften ist nicht gegeben. So ist gerade die Neuberechnungen von Umbauten und Erweiterung sehr schwierig.

Gemäss Musterreglement des Kantons Bern und den Grundlagen des Schweizerischen Verein des Gas- und Wasserfachs SVGW werden heute als Berechnungsgrundlagen die sogenannten Belastungswerte (BW) nach Loading Unit (LU) angewendet. Für die Erhebung werden alle Apparate und Armaturen mit einem Wasseranschluss aufgenommen. Dieses System wird sowohl in der Wasserversorgung wie auch in der Abwasserentsorgung angewendet.

Die Wasserversorgung Saurehorn arbeitet bereits mit dieser Grundlage. Eine Umstellung auf dieses System hat zum Vorteil, dass die WV Saurehorn die bestehende Datenerhebung sowie künftige Aufnahmen der Gemeinde Moosseedorf kostenlos zur Verfügung stellt. Der Aufwand im Rahmen der Gewässerschutzbewilligung für die Aufnahme der LU fällt für die Bauabteilung deutlich geringer aus.

Aufhebung des Gebührenreglements zum Abwasserentsorgungsreglement

Das AWA empfiehlt den Gemeinden neu die Abwasserentsorgung nicht mehr in drei Erlassen (Abwasserentsorgungsreglement, Gebührenreglement, Gebührenverordnung), sondern nur noch in deren zwei (Abwasserentsorgungsreglement, Abwasserentsorgungsverordnung) zu regeln. Daher wird das Gebührenreglement zum Abwasserentsorgungsreglement in die Abwasserentsorgungsverordnung überführt. Einzig die Höhe der einmaligen Anschlussgebühren wird noch im Abwasserentsorgungsreglement geregelt. Gemäss Daniel Arn, Kommentar zum

bernischen Gemeindegesetz, müssen die Anschlussgebühren von der Gemeindeversammlung beschlossen werden.

Künftige Tarifstruktur

Durch die Systemumstellung der Berechnungsgrundlage müssen auch die Tarife für die einmaligen Anschlussgebühren und die wiederkehrenden Grundgebühren angepasst werden.

Ziel ist es, dass jeder Grundeigentümer die gleich hohen Grundgebühren bezahlt wie bisher.

Die Wiederkehrenden Grundgebühren werden in der Verordnung geregelt (Kompetenz Gemeinderat). Hier wird lediglich informativ darauf eingegangen.

Auf eine Erhebung der LU bei allen Liegenschaften wurde aus Kostengründen verzichtet. Die bestehenden BGW sollen mit einem Faktor auf die entsprechenden LU umgerechnet werden, damit die Einnahmen gleich hoch ausfallen wie bisher.

Die neue Berechnungsgrundlage wird dann allen Grundeigentümern eröffnet. Diese können sich entsprechend äussern und auf Wunsch die korrekte Anzahl der LU aufnehmen lassen.

Spätestens bei Umbauten und Erweiterungen werden die LU korrekt erhoben und angepasst.

Finanzielle Auswirkungen der Umstellung

Durch die Umrechnung von BGW auf LU wird es bei den Grundgebühren Schwankungen in der Höhe von ca. CHF 50.00 bis CHF 100.00 im Jahr nach oben und unten geben. Die Auswirkungen sind somit für den Grundeigentümer finanziell vertretbar.

Der Preisüberwacher empfiehlt:

Für die Bemessung der Anschlussgebühren sind die neuen Werte so festzulegen, dass die Abweichungen (gegen unten und oben) für die Mehrheit der Gebäudearten unter 20% bleibt.

Die wiederkehrende Verbrauchsgebühr pro m³ eingeleitetes Abwasser bleibt bestehen.

Rabatt für Versickerungsanteil

Im aktuellen Reglement ist ein Rabatt für den Versickerungsanteil vorgesehen. Dieser diente ursprünglich dazu, die Grundeigentümer für eine möglichst hohe Versickerung zu "belohnen". Im Zusammenhang mit der Ortsplanungsrevision wurde die Grünflächenziffer aufgehoben. Demnach fällt die Berechnung sowie deren Überprüfung weg. Weiter ist es heute Pflicht, nicht verschmutztes Regenabwasser als erstes versickern zu lassen oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten, bevor es in die ARA eingeleitet werden darf.

Der Wegfall des Versickerungsanteils wird bei der Gebührenstruktur berücksichtigt.

Spezialfinanzierung Abwasser

Die Spezialfinanzierung Abwasser ist in den letzten Jahren bewusst defizitär, damit der hohe Bestand entsprechend reduziert wird. Eine Erhöhung der Verbrauchsgebühr ist daher auch ohne Anpassung des Reglements in naher Zukunft notwendig.

Inkrafttreten

Das Reglement tritt per 1. Januar 2025 in Kraft.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt einstimmig:

1. Das Abwasserentsorgungsreglement zu genehmigen.

Die Ressortvorsteherin erläutert das Geschäft anhand einer Präsentation, welche Bestandteil des Protokolls ist.

Der Vorsitzende eröffnet die Diskussion:

Die Diskussion wird nicht genutzt.

Schlussabstimmung

Ja: grosses Mehr

Nein: 1

Beschluss

1. Das Abwasserreglement wird genehmigt.
2. Der Beschluss wird eröffnet an:
→ Dossier

Beschluss-Nr.: **74**

Geschäftstitel **Umrüstung Kunstrasenspielfeld FC Schönbühl, Genehmigung Verpflichtungskredit von CHF 320'000.00**

Ressort: Präsidiales

AX Nr. 5587

Referent: Stefan Meier

5. Umrüstung Kunstrasenspielfeld FC Schönbühl, Genehmigung Verpflichtungskredit von CHF 320'000.00

Ausgangslage

Die Einwohnergemeinden Moosseedorf und Urtenen-Schönbühl sind zusammen Eigentümerinnen von Baurecht GbbI-Nr. 953, Sportanlage Sand-West.

Das Baurechtsverhältnis zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Eidg. Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) und den Einwohnergemeinden Moosseedorf und Urtenen-Schönbühl, und das in diesem Zusammenhang auf dem Grundstück GbbI-Nr. 5 errichtete selbstständige und dauernde Baurecht GbbI-Nr. 953 dauert bis am 1. Juli 2042. Das VBS hat eine schriftliche Absichtserklärung abgegeben, das Baurechtsverhältnis auch ab dem 1. Juli 2042 fortzuführen. Die Gemeinden Moosseedorf und Urtenen-Schönbühl haben dem Fussballklub Schönbühl für einen Teil der Baurechtsfläche ein selbstständiges und dauerndes Unterbaurecht eingeräumt (GbbI-Nr. 958). Bei der auf dieser Parzelle errichtete Sportanlage Sand West handelt es sich um ein Rasenspielfeld mit Betriebsgebäuden wie Garderoben, welche 1998 durch die Einwohnergemeinden Moosseedorf und Urtenen-Schönbühl sowie dem FC Schönbühl erstellt worden sind.

Der FC Schönbühl zählt rund 500 Mitglieder. Die aktiven Mitglieder und die Junioren verteilen sich auf 22 Mannschaften. Trainiert wird auf den Anlagen Gasthof und Lee in Urtenen-Schönbühl, auf den Schulanlagen in Moosseedorf, Mattstetten und Bärswil sowie im Moos und auf dem Sand-West sowie auf dem Sand-Süd (Allwetterplatz neben Halle der Armasuisse). Weil die Sportanlage im Moos über keine Beleuchtung verfügt, ist das Trainings- und Wettkampfspielfeld Sand-West am intensivsten genutzt.

Auf die Plätze Gasthof und Sand-Süd wird vor allem bei schlechter Witterung und während der vegetationsarmen Zeit ausgewichen, um die Grasnarben der übrigen Rasenspielfelder tragfähig gedeihen zu lassen. Mit Unterstützung der Firma Swissgreen werden regelmässig

Belastungsberechnungen vorgenommen, welche zeigen, dass die Grenze erreicht und bei ungünstiger Witterung überschritten wird. Der Klimawandel ist augenfällig und setzt auch den Grünanlagen zu. Insbesondere niederschlagsarme Hitzeperioden schaden den Rasenspielfedern. Damit die Anlagen belastbar bleiben, wird intensiv gedüngt (vorwiegend organischer Dünger), und es muss auch bei Wasserknappheit immer intensiver bewässert werden.

Lösungsansatz

Die Problematik, mit welcher sich alle Betreibenden von Naturrasenspielfeldern konfrontiert sehen, wird gelöst, indem auf Kunstrasen umgerüstet wird. Den Entwicklungen im Siedlungsgebiet gleich, wird dadurch eine Nutzungsverdichtung angestrebt. In der Stadt Bern sind mittlerweile fast alle Naturrasenspielfelder umgerüstet. Auch in Köniz, Zollikofen, Bremgarten b. Bern, Worb und anderen Gemeinden in der Agglomeration wurden Kunstrasenprojekte umgesetzt. Die Vorteile dieser Lösung liegen sowohl im ökonomischen aber auch im ökologischen Bereich. Ökonomisch ist die intensivere Nutzungsmöglichkeit herauszustreichen. Der Rasen kann bei jeder Witterung und annähernd das ganze Jahr hindurch belastet werden. Der ökologisch bedeutendste Gewinn ist die Tatsache, dass zur Abdeckung des Bedarfes für zusätzliche Rasenspielfelder nicht wertvolles Kulturland beansprucht und verbaut werden muss.

Der Kunstrasenbau hat sich in den letzten Jahren stark weiterentwickelt. Aus ökologischer Sicht wird er heute unverfüllt, das heisst, ohne Granulat eingebaut. Somit gelangt kein Plastik ins Grund- oder Abwasser. Die künstlichen Grashalme müssen regelmässig gebürstet und gewässert werden, damit sie ihre Funktion wahren können. Beim Bau eines Kunstrasens ist vor allem der Unterbau kostenintensiv. Später müssen nur noch die Teppiche ersetzt bzw. ausgewechselt werden. Weil die künstliche Spielfläche annähernd 12 Monate genutzt werden kann, wird auf ein Jahr ausgelegt nicht mit Einsparungen beim Unterhalt gerechnet werden können (unter anderem Erfahrungen in Worb).

Projekt (einmalige Kosten)

Die dem Kreditantrag zugrunde liegende Kostenberechnung basiert auf einer Projektierung mit Kostenschätzung der ristag Ingenieure AG, Urtenen-Schönbühl. Die Aufwendungen beinhalten Tiefbauarbeiten mit Be- und Entwässerung, das Verlegen eines Kunstrasens, Ballfänge sowie eine Erneuerung der Beleuchtung, welche auf energiesparende und effiziente LED-Leuchtkörper umgerüstet werden soll. Das Spielfeld weist die vom Schweizerischen Fussballverband SFV geforderten Mindestmasse auf. Die geschätzten Kosten betragen rund CHF 1,8 Mio. und sind mit anderen Projekten vergleichbar.

Die Genossenschaft Migros Aare hat am 22. Dezember 2022 schriftlich bestätigt, dass sie das Projekt mit einem Betrag von 600'000 Franken unterstützen wird. Sie anerkennt den ausgewiesenen Bedarf und möchte einen Beitrag an die Attraktivitätssteigerung im Freizeitbereich der Region leisten und gleichzeitig die Bemühungen im Bereich Förderung des Sportnachwuchses unterstützen.

Damit das Projekt realisiert werden kann, muss das Projekt auch mit Eigenleistungen des Fussballklubs sowie mit Beiträgen der Gemeinden Moosseedorf und Urtenen-Schönbühl und allenfalls auch Bärswil und Mattstetten unterstützt werden.

Kunstrasenspielfeld	CHF 1'775'000.00
Abzüglich zugesagter Finanzierungen	
Genossenschaft Migros Aare	CHF - 600'000.00
<u>Beitrag FC Schönbühl</u>	<u>CHF - 375'000.00</u>
Verbleibende Kosten	CHF 800'000.00

Für die verbleibenden Kosten leisten die Einwohnergemeinden Moosseedorf und Urtenen-Schönbühl (unter Vorbehalt der Zustimmung der zuständigen Gremien) gemeinsam eine Finanzierungsgarantie in Form eines Kostendaches von CHF 800'000.00. Wie weit sich die Gemeinden Mattstetten und Bärswil an den Kosten beteiligen ist Gegenstand von noch anstehenden Verhandlungen.

Die Gemeindeversammlung Urtenen-Schönbühl hat am 11. September 2023 einen Kredit von CHF 480'000.00 bewilligt.

Der Kostenverteiler sieht für die Gemeinde Moosseedorf unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl und der Standorte der Sportanlagen einen Beitrag von CHF 320'000.00 vor. Der Beitrag gilt im Sinne eines maximalen Kostendachs, der Beitrag wird auf Grundlage der definitiven Abrechnung geleistet. Mit der Leistung des Beitrages werden weitere Kostenbeteiligungen an den FC Schönbühl bezüglich Unterhalts und Erweiterungsbauten während den nächsten 10 Jahren ausgeschlossen.

Wiederkehrende Kosten (Unterhaltskosten) und finanzielle Auswirkungen

Die am 11. August 2000 abgeschlossene Benützungsordnung für die Sportanlagen SAND zwischen den Gemeinden Moosseedorf und Urtenen-Schönbühl, dem Fussballclub Schönbühl und dem VBS regelt den Unterhalt, den Betrieb sowie die Benützung der Fussballplätze Moos und Sand West. Gestützt auf die Vereinbarung über die Gebrauchsleihe vom 25. November 1998 wurde vereinbart, den Betrieb und Unterhalt aller Spielfelder und Anlagen dem FC Schönbühl in eigener Regie zu übertragen. Als Beitrag an Betrieb, Unterhalt und Baurechtszinsen entrichtet die Gemeinde dem FC Schönbühl eine jährliche Pauschale. Aktuell beträgt der jährliche Beitrag der Gemeinde Moosseedorf CHF 10'000.00. Die Praxis hat sich bewährt und bei einer Rückübertragung dieser Aufgaben an die Gemeinde müsste mit Mehrkosten gerechnet werden.

Der Gemeinderat ist sich bewusst, dass diese Investition auch jährlich wiederkehrende Kosten auslösen wird. Neben dem Pauschalbeitrag von CHF 10'000.00 an den Unterhalt sind dies Abschreibungen von CHF 12'800.00 (Nutzungsdauer 25 Jahre) sowie Zinskosten von CHF 9'600.00 (3 %).

Einschätzung des Gemeinderates

Die Gemeinderäte von Moosseedorf und Urtenen-Schönbühl sind sich einig, dass die Bereitstellung von Infrastrukturen für regional aktive Vereine einer Verbundaufgabe gleichkommt. Grundsätzlich leisten alle Vereine auf freiwilliger Basis einen sehr wichtigen Beitrag an das Zusammenleben in den Gemeinden. Mit Blick in die Zukunft kommt den Vereinen auch weiterhin grosse Bedeutung zu. Die öffentliche Hand hat deshalb bereits in der Vergangenheit grosse Bereitschaft gezeigt, die Rahmenbedingungen für die Aufgabenerfüllung der Vereine zu erleichtern und zu fördern, und wird dies auch in Zukunft tun.

Der Zulauf an fussballbegeistertem Nachwuchs dürfte auch in Zukunft ungebrochen bleiben. Nicht zuletzt auch durch die Tatsache, dass in der Schweiz 2025 die Fussballeuropameisterschaft der Frauen durchgeführt wird. Analog von Vereinen in der Stadt Bern müssten aufgrund des mangelnden Platzangebotes wohl Mannschaften im Nachwuchsbereich gestrichen und Wartelisten geführt werden. Zudem würde möglicherweise ein Teil der Bevölkerung ihrer Freizeitbeschäftigung in der Region oder in der Stadt Bern nachgehen. Dies wäre sowohl hinsichtlich der Verkehrsentwicklung aber vor allem auch hinsichtlich der wertvollen Freizeitaktivitäten, welche sinnvollerweise vor Ort erbracht werden und zur Dorfgemeinschaft beitragen, nicht wünschenswert.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt einstimmig:

1. Den Verpflichtungskredit von CHF 320'000.00 an den FC Schönbühl als zweckgebundenen Investitionsbeitrag an das Kunstrassenspielfeld Sand-West zu genehmigen.

Der Ressortvorsteher erläutert das Geschäft anhand einer Präsentation, welche Bestandteil des Protokolls ist.

Der Vizegemeindepäsident eröffnet die Diskussion:

Roland Lüthi möchte Auskunft darüber, bis wann am Abend Belichtung und Lautsprecher in Betrieb sind.

Richard Holzäpfel, FC Schönbühl äussert sich dahin, dass die Belichtungszeiten nicht geändert werden. Die Belichtungsdauer kann mit einer Zeitschaltuhr beschränkt werden.

Beat Eckstein weist darauf hin, dass der Rasen im Wankdorfstadion im Hinblick auf Euro 2024 der Frauen ausgewechselt wird. Der FC-Schönbühl hat Beziehungen zum BSC YB. Könnte nicht der alte Kunstrasen gekauft werden.

Richard Holzäpfel, FC Schönbühl bestätigt die guten Beziehungen zum BSC YB. Ein neuer Kunstrasen ist nachhaltiger. Zudem verursacht hauptsächlich der Unterbau die hohen Kosten.

Hans Ulrich Wegmüller weist im Namen der SVP auf die unbestrittene Wichtigkeit des FC Schönbühl für die Region hin. Eine Unterstützung ist unbestritten. Im Hinblick auf das Präjudiz für andere Vereine möchte die SVP den Beitrag reduzieren. Er beantragt einen Beitrag von CHF 250'000.00.

Richard Holzäpfel, FC Schönbühl nimmt wie folgt Stellung zum Antrag der SVP:

Er dankt dem Gemeinderat für die kritische Prüfung und einstimmige Antragsstellung. Es handelt sich um eine Sportanlage auf dem Gemeindegebiet von Moosseedorf. Es gibt andere Beispiele der gemeinsamen regionalen Aufgabenerfüllung wie z.B. das Hirzenfeld mit einem Sanierungs-/Ausbaukredit von über CHF 5 Mio.

Die Bruttokosten betragen CHF 1.775 Mio. gemäss Kostenberechnung ristag ingenieure AG. Ursprünglich war die Finanzierung über die Migros Aare vorgesehen. Mit dem Weggang des CEO wurde der Beitrag der Migros Aare auf CHF 600'000.00 herabgesetzt. Die Gemeinden haben daraufhin den Beitrag erhöht. Dieser sollte aber nicht mehr als die Hälfte betragen, sprich CHF 800'000.00. Die Restfinanzierung von CHF 375'000.00 verbleibt beim Verein. Dies ist eine hohe finanzielle Belastung. Die Gemeindeversammlung Urtenen-Schönbühl hat dem Beitrag am 11. September 2023 zugestimmt.

Was passiert, wenn der Gemeindebeiträge gekürzt oder abgelehnt wird:

- Aus eigenen Mitteln des Vereins kann der Ausfall nicht gestemmt werden. Es braucht eine Fremdfinanzierung.
- Bei einem Umsatz von CHF 300'000.00 ist dies eine grosse Belastung
- Es ist offen, ob der Sportfonds einen höheren Beitrag leisten würde
- Es müssten Projektanpassungen geprüft werden wie, Einsparungen bei den Einzäunungen, Spielfeld verkleinern, Beleuchtungsmasten wiederverwenden, Verhandlungen mit Unternehmen.

Was eine Kürzung des Kreditbeitrages von Moosseedorf zur Folge haben könnte, ist noch nicht abschätzbar, weil die wegfallenden Kosten dem Verein angelastet würden. Die HV müsste nochmals beschliessen. Auch die Migros Aare müsste informiert werden. Die Beiträge von Mattstetten und Bärswil sind noch nicht ausgehandelt. Sie sind aber gemäss Kostenteilervorschlag festgelegt. Wenn das Projekt nicht gefährdet werden soll, dann würde ein Lösungsansatz darin bestehen, den Bruttokredit von CHF 320'000.00 zu genehmigen und dem Gemeinderat Auftrag zu erteilen, mit Mattstetten und Bärswil über Kostenbeteiligungen zu verhandeln.

Die Diskussion wird nicht weiter genutzt.

Abstimmung Antrag SVP

Ja: 35 Stimmen

Nein: 77 Stimmen

Schlussabstimmung

Ja: 88 Stimmen

Nein: 24 Stimmen

Beschluss

1. Der Verpflichtungskredit von max. CHF 320'000.00 (Kostendach) an den FC Schönbühl wird als zweckgebundener Investitionsbeitrag an das Kunstrasenspielfeld Sand-West genehmigt.
2. Der Beitrag wird auf Grundlage der definitiven Abrechnung geleistet
3. Weitere Kostenbeteiligungen an den FC Schönbühl bezüglich Unterhalt und Erweiterungskosten werden während den nächsten 10 Jahre ausgeschlossen.
4. Der Beschluss wird eröffnet an:
→ Dossier

Beschluss-Nr.: **75**

Geschäftstitel **Sekretariat Bildung, Genehmigung wiederkehrender Verpflichtungskredit von CHF 42'000.00 zur Erhöhung Stellenprozente**

Ressort: Bildung

AX Nr. 5404

Referent: Michael Utiger

6. Sekretariat Bildung, Genehmigung wiederkehrender Verpflichtungskredit von CHF 42'000.00 zur Erhöhung Stellenprozente

Ausgangslage

Die Schule Moosseedorf hat eine gut funktionierende und engagierte, motivierte und innovative Co-Schulleitung. Die Aufgaben der Schulleitung haben zugenommen und sie ist mit verschiedenen Herausforderungen konfrontiert. Insbesondere der Fachkräftemangel bei den Lehrpersonen ist belastend und macht es umso wichtiger eine attraktive Schule zu gestalten.

Es hat sich gezeigt, dass die Struktur der Schulführung an der Schule Moosseedorf Optimierungsbedarf hat. Es fehlt oft an Ressourcen für Schulentwicklung und weitere strategische Themen. Ein grosser Teil der Schulleitungsprozente wird durch administrative Aufgaben «aufgefressen». Viele davon könnten durch andere Stellen – zum Beispiel durch das Sekretariat Bildung - erledigt werden.

Die Bildungskommission hat eine Arbeitsgruppe «Optimierung Schulführung» mit einer externen Beratung der PH Bern eingesetzt. Erste Massnahmen wurden bereits definiert und können laufend umgesetzt werden.

Ein Bereich mit hoher Priorität ist die administrative Entlastung der Schulleitung. Die administrativen Aufgaben haben in den letzten Jahren stark zugenommen. Die aktuellen Ressourcen vom Sekretariat Bildung sind zu knapp bemessen, um die Schulleitung bei administrativen Aufgaben zu entlasten und alle aktuellen Aufgaben zu bewältigen.

Die Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) zusammen mit dem Verband Bernischer Gemeinden und in Rücksprache mit den Berufs- und Personalverbänden und der Pädagogischen Hochschule Bern (PHBern) empfiehlt den Gemeinden, die Schulsekretariate bei Bedarf aufzustocken und die Schulleitungen bei administrativen Aufgaben gezielt zu entlasten.

Als Chancen der Entlastung der Schulleitung und einer Aufstockung des Sekretariats Bildung sieht der Gemeinderat insbesondere folgende Punkte:

- Mehr Ressourcen der Schulleitung unter anderem für Schulentwicklung, Personelles und strategische Themen
- Attraktivere Schulleitungsstelle aufgrund weniger administrativen Aufgaben
- Stellvertretung im Sekretariat Bildung ist gewährleistet
- Höhere Präsenzzeit im Sekretariat Bildung
- Belastungsspitzen im Schulsekretariat können besser verteilt werden
- Kapazitäten, um Arbeitsprozesse zu dokumentieren und optimieren
- Kapazitäten für eine bessere Unterstützung neuer Lehrpersonen

Der Kanton empfiehlt mit REVOS 08 (Teilrevision Volksschulgesetz), pro 100% Schulleitungsstelle 30 - 50% Sekretariatsressourcen zur Verfügung zu stellen. In Moosseedorf beträgt der Schulleitungspool inkl. Massnahmen Regelschule-Pool per Schuljahr 2023/24 rund 152%. Gemäss kantonalen Vorgaben müssten in dem Fall 46 - 76% Sekretariatsressourcen rein für die Schulleitungen zur Verfügung gestellt werden.

Das Sekretariat Bildung übernimmt nicht nur administrative Aufgaben der Schulleitung, sondern ist zudem für die Bildungskommission tätig, protokolliert runde Tische und übernimmt viele weitere administrative Aufgaben.

Die aktuelle Anstellung von Monica Pulfer im Sekretariat Bildung beträgt 60% zuzüglich Sitzungen der Bildungskommission, welche ausserhalb der Arbeitszeit mit Sitzungsgeldern abgegolten werden (BiKo-Sitzungen ca. 5%). Die Gemeindeverwaltung unterstützt das Sekretariat bei Bedarf und vorhandenen Ressourcen im Moment im Umfang von ca. 10 Stellenprozenten.

Für die optimale Entlastung der Schulleitung sollen für das Sekretariat Bildung zukünftig folgende Stellenprozente zur Verfügung gestellt werden:

Administrative Unterstützung der Schulleitung Gemäss Empfehlung Kanton	46 – 76 %
Sekretariat Bildungskommission	15%
Geplante zusätzliche Entlastung der Schulleitung	25%
Total Stellenprozente	86 – 116%

Der Gemeinderat befürwortet einstimmig eine Stellenaufstockung für das Sekretariat Bildung um 50% auf total 110%, zur Entlastung der Schulleitung und zum Wohle der Schule und der Schüler*innen in Moosseedorf.

Für die Aufstockung der Stellenprozente Sekretariat Bildung um 50% muss ein wiederkehrender Verpflichtungskredit von CHF 42'000.00 durch die Gemeindeversammlung genehmigt werden.

Antrag

Die Bildungskommission und der Gemeinderat beantragen einstimmig:

1. Den wiederkehrenden Verpflichtungskredit von CHF 42'000.00 für die Stellenaufstockung Sekretariat Bildung per 1. August 2024 zu genehmigen.

Der Ressortvorsteher erläutert das Geschäft anhand einer Präsentation, welche Bestandteil des Protokolls ist.

Der Vorsitzende eröffnet die Diskussion:

Die Diskussion wird nicht genutzt.

Schlussabstimmung

Ja: grosses Mehr

Nein: keine

Beschluss

1. Der wiederkehrende Verpflichtungskredit von CHF 42'000.00 für die Stellenaufstockung Sekretariat Bildung per 1. August 2024 wird genehmigt.
2. Der Beschluss wird eröffnet an:
→ Dossier

Beschluss-Nr.: **76**

Geschäftstitel **Reglement über die politischen Rechte, Genehmigung Totalrevision**

Ressort: Präsidiales

AX Nr. 5472

Referent: Stefan Meier

7. Reglement über die politischen Rechte, Genehmigung Totalrevision

Ausgangslage

Die Totalrevision der Gemeindeordnung zieht auch Änderungen im Reglement über die politischen Rechte nach sich.

Die Änderungen im Überblick:

Art. 17 Abs. 3 (neu) Schlussabstimmung Gemeindeversammlung

Die Schlussabstimmung, welche bei jedem Geschäft an der Gemeindeversammlung notwendig ist und in der Praxis durchgeführt wird, erhält eine gesetzliche Grundlage:

«Die Präsidentin oder der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen?“».

Art. 18 Wahlen an der Gemeindeversammlung

Anpassung aufgrund Änderungen in der Gemeindeordnung. Die Kommissionen werden neu durch den Gemeinderat gewählt. In Art. 90 werden die Kommissionen entsprechend ergänzt.

Art. 19 Abs. 4 bis 6 Wahlvorschläge

Absätze 4 bis 6 werden gelöscht. Das Wahlverfahren der Bildungskommission wird neu in Art. 91 Wahlverfahren bei Wahl durch den Gemeinderat geregelt.

Art. 37 und Art. 38 Abstimmungs- und Wahlausschuss

Anpassung aufgrund Änderungen in der Gemeindeordnung. Neu gibt es einen Abstimmungsausschuss und einen Wahlausschuss.

Diverse Artikel

Anpassung Begrifflichkeiten an übergeordnetes Recht sowie grammatikalische Korrekturen

Inkrafttreten

Das Reglement tritt per 1. Januar 2024 in Kraft.

Übergangsbestimmungen

Die für die Legislatur 2021-2024 gewählten Organe und Kommissionen ohne Entscheidbefugnis bleiben bis Ende der Legislatur mit unveränderter Mitgliederzahl bestehen. Sie werden erstmals Ende 2024 für die Legislatur 2025-2028 nach dieser Gemeindeordnung bzw. nach dem Reglement über die politischen Rechte gewählt.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt einstimmig:

1. Das Reglement über die politischen Rechte zu genehmigen.

Die beschlossenen Änderungen in der Gemeindeordnung (Geschäft Nr. 2) zieht Änderungen im Reglement über die politischen Rechte nach sich. Anhand der Präsentation werden die Änderungen nochmals aufgeführt:

Art. 17 Abs. 3 (neu) Schlussabstimmung

- Die Schlussabstimmung, welche bei jedem Geschäft an der Gemeindeversammlung notwendig ist und in der Praxis durchgeführt wird, erhält eine gesetzliche Grundlage:
- *Die Präsidentin oder der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen?“*

Art. 18 Wahlen an der Gemeindeversammlung

- Keine Änderung aufgrund Abstimmung GO, dass Kommissionen durch GV gewählt werden

Art. 19 Abs. 4 bis 5 Wahlvorschläge

- Absätze 4 bis 5 werden gelöscht.
- Öffentliche Ausschreibung der Biko-Mitglieder aufgrund fachlicher Eignung nicht zulässig

Art. 37 und Art. 38 Abstimmungs- und Wahlausschuss

- Anpassung aufgrund Änderungen in der Gemeindeordnung.
- Neu gibt es einen Abstimmungsausschuss und einen Wahlausschuss.

Art. 90 Wahlen durch Gemeinderat

- Anpassung aufgrund GV-Beschluss, dass 5 Kommissionen durch GV gewählt werden.

Art. 91 Wahlverfahren

- Löschung Absatz 2 und 3, aufgrund GV-Beschluss, dass Kommissionen durch GV gewählt werden.
- Öffentliche Ausschreibung der Biko- und Fiko-Mitglieder aufgrund fachlicher Eignung nicht zulässig.

Diverse Artikel

- Anpassung Begrifflichkeiten an übergeordnetes Recht
- Grammatikalische Korrekturen
- Das Reglement tritt per 1. Januar 2024 in Kraft.

Übergangsbestimmungen

- Das Reglement tritt per 1. Januar 2024 in Kraft.
- Die für die Legislatur 2021-2024 gewählten Organe (Gemeinderat/ständige Kommissionen mit Entscheidbefugnis) und Kommissionen ohne Entscheidbefugnis bleiben bis Ende der Legislatur mit unveränderter Mitgliederzahl bestehen. Sie werden erstmals Ende 2024 für die

Legislatur 2025-2028 nach dieser Gemeindeordnung bzw. nach dem Reglement über die politischen Rechte gewählt.

Der Vizegemeindepräsident eröffnet die Diskussion:

Die Diskussion wird nicht genutzt.

Schlussabstimmung

Ja: grosses Mehr

Nein: keine

Beschluss

1. Das Reglement über die politischen Rechte wird mit den Änderungen genehmigt.
2. Der Beschluss wird eröffnet an:
→ Dossier

Beschluss-Nr.:	77
Geschäftstitel	Verschiedens
Ressort:	Präsidiales

AX Nr. 4903

Verschiedenes

Aus der Mitte der Versammlung:

Irina Sautter fand den Artikel über den Wald im am moossee zwar gut, die Schrift war aber zu klein (unleserlich).

Michael Krähenbühl trifft sich mit den Parteikollegen von Bärswil und Mattstetten. Er fragt an, ob er diese betreffend Beitrag FC Schönbühl fragen soll.

Katharina Endes fragt an, ob an der Gemeindeversammlung eine Vollmacht oder eine elektronische Teilnahme möglich wäre, so dass in einer Familie mit kleinen Kindern beide Elternteile mitwirken könnten.

Dies ist aus rechtlicher Sicht heute nicht möglich.

Von Seiten Gemeinderat:

Altersleitbild

Zur Zeit läuft eine Umfrage zum Altersleitbild bzw. zu den gewünschten Angebote für ältere Menschen. Der Vorsitzende bittet um Teilnahme.

Bundesasylzentrum

Im Sand wird ein Bundesasylzentrum geführt.

Orientierung bauliche Massnahmen

Die Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2019 hat einen Rahmenkredit für die Instandsetzung der Gemeindeliegenschaften in den Jahren 2020-2023 von CHF 1.6 Mio. genehmigt. Im Jahr 2023 wurden folgende Ausgaben getätigt:

LIEGENSCHAFTSUNTERHALT	ANGEFALLENE KOSTEN IM JAHR 2023
Objektkredit allgemeiner Unterhalt Schulanlage 2020-2023	CHF 123'500.00
Objektkredit Überdachung Abstellplatz (Werkhof)	CHF 62'000.00
Total	CHF 185'500.00

Die Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2019 hat einen Rahmenkredit für die Instandsetzung der Gemeindestrassen in den Jahren 2020-2023 von CHF 400'000.00 genehmigt. Im Jahr 2023 wurden folgende Ausgaben getätigt:

STRASSENUNTERHALT	ANGEFALLENE KOSTEN IM JAHR 2023
Objektkredit Sanierung Schulhausstrasse (Bereich Schulanlage Staffel)	CHF 12'000.00
Total	CHF 12'000.00

Die Gemeindeversammlung hat am 29. Mai 2015 einen Rahmenkredit für die Generelle Entwässerungsplanung von Fr. 500'000.00 genehmigt. Im Jahr 2023 wurden folgende Ausgaben getätigt:

GENERELLE ENTWÄSSERUNGSPLANUNG	ANGEFALLENE KOSTEN IM JAHR 2023
Objektkredit Nachführung Anlagekataster inkl. Leitungssicherung	CHF 4'500.00
Total	CHF 4'500.00

Kreditabrechnung Sanierung Nassegasse / Laupenackerstrasse

An der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2017 wurde ein Verpflichtungskredit von CHF 3'910'000.00 für die Sanierung Nassegasse / Laupenackerstrasse genehmigt.

Der Kredit für die Strasse betrug CHF 1'060'000.00, dessen Ausgaben belaufen sich auf CHF 581'421.85. Der Kredit schliesst somit mit einer Unterschreitung von CHF 478'578.15 ab. Die Einnahmen Kostenbeteiligung Dritter betrug CHF 64'732.80

Der Kredit für das Abwasser betrug CHF 2'850'000.00, dessen Ausgaben belaufen sich auf CHF 1'855'479.05. Der Kredit schliesst somit mit einer Unterschreitung von CHF 994'520.95 ab.

Die eingerechneten Reserven mussten nicht alle ausgeschöpft werden.

Blumen erhalten:

- Rita Herren
- Nelly Neubauer

Rügepflicht

Der Vorsitzende macht nochmals auf Artikel 49a kantonales Gemeindegesetz sowie auf Artikel 5 des Reglements über die politischen Rechte aufmerksam, wonach Verletzungen von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften sofort zu beanstanden sind.

Es wird keine Rüge vorgebracht.

Der Vorsitzende bedankt sich für das Erscheinen und das rege Mitmachen. Er wünscht eine schöne Adventszeit.